

RECHTSFORMENVERGLEICH

Zahnärztliches MVZ versus zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft

von Dr. Detlev Nies, öff. best. u. vereid. Sachverständiger für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen und Dipl. Volksw. Katja Nies (www.praxisbewertung-praxisberatung.com)

| Facharztgleiche Medizinische Versorgungszentren – und somit auch reine Zahnarzt-MVZ (Z-MVZ) – sind seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes möglich. Laut Angaben des Bundesverbandes Medizinische Versorgungszentren – Gesundheitszentren – Integrierte Versorgung e.V. sind seit Juli 2015 bereits rund 100 Z-MVZ gegründet worden. Dieser Beitrag bietet eine Gegenüberstellung der wichtigsten Kriterien für Z-MVZ und zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaften (Z-BAG). Alternative Rechtsformen wie z. B. die „Partnerschaftsgesellschaft“ werden nicht betrachtet. |

1. Die Intentionen des Gesetzgebers

Sowohl mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz (zum 1.1.12) als auch dem Versorgungsstärkungsgesetz (zum 23.7.15) soll eine wohnortnahe und bedarfsgerechte Versorgung der Patienten auch in Zukunft sichergestellt werden. Die Unterversorgung in ländlichen bzw. strukturschwachen Gebieten soll verbessert und die Überversorgung in attraktiven Lagen verringert werden.

Bei den Zahnärzten lässt sich in den letzten Jahren folgendes feststellen:

- Die Zahl der niedergelassenen Zahnärzte nimmt seit 2007 kontinuierlich ab, bei gleichzeitig steigender Zahl angestellter Zahnärzte. Die Gesamtzahl der behandelnden Zahnärzte im GKV-Bereich steigt weiter an, weil die Zahl der angestellten Zahnärzte schneller zunimmt als die Zahl der niedergelassenen Zahnärzte abnimmt. Das hängt u.a. damit zusammen, dass die Zahnärzteschaft weiblicher wird und damit die Nachfrage nach Teilzeitarbeit steigt.
- 2014 ließen sich 71 % der Existenzgründer in einer Einzelpraxis nieder. Der Anteil der Beteiligung an BAG betrug somit 29 % aller Niederlassungen, die sich aufteilten in Neugründungen, Übernahmen und den Beitritt zu einer bestehenden BAG.
- Anders als in der ärztlichen Versorgung gibt es laut einer aktuellen Analyse der KZBV im zahnmedizinischen Bereich keine Unterversorgung in bestimmten Planbereichen.

Dass sich Zahnärzte nun in einem fachgleichen Z-MVZ niederlassen können, kommt zwar dem Trend hin zu mehr angestellten Zahnärzten entgegen, wird aber weder vermehrt Zahnärzte auf das Land locken, noch Kommunen dazu motivieren, das hohe Investitionsrisiko für ein Z-MVZ auf sich zu nehmen. Es besteht eher die Aussicht, dass aufgrund der Kaufkraft neue Z-MVZ in den ohnehin gut versorgten Ballungsgebieten gegründet werden.

Wohnortnahe und bedarfsgerechte Versorgung

Trend zur Anstellung

Im Folgenden werden einige wichtige Punkte aufgeführt, die bei Gründung, beim laufenden Betrieb, aber auch bei einem Gesellschafterwechsel/Verkauf in die Überlegungen und Berechnungen einfließen sollten. Die Tabellen und Hinweise sind jeweils ein erster Einstieg in die Thematik.

2. Vor der Gründung

Der Grundkonsens aus bisherigen Erfahrungen und Fachbeiträgen besteht darin, dass die Gründung eines Z-MVZ hauptsächlich Vorteile für große (expansionswillige) Zahnarztpraxen bzw. BAG bringt – weniger für mittlere und kleine Praxen.

2.1 Gründereigenschaft

Z-MVZ-Gründungsberechtigte sind gemäß § 95 Abs. 1a SGB V Vertragszahnärzte, Krankenhäuser und Kommunen. Ein Vertragszahnarzt kann zum einen seine bestehende Zulassung in das Z-MVZ „einbringen“ (und dort als „Vertragszahnarzt“ weiterarbeiten), oder er kann zum anderen auf seine Zulassung zugunsten des Z-MVZ verzichten und sich in seinem „eigenen“ Z-MVZ anstellen lassen. Im letzteren Fall bleibt die „Gründereigenschaft“ (= zugelassener Vertragszahnarzt) gemäß § 95 Abs. 6 S. 4 SGB V trotzdem bestehen.

Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Alternativen BAG oder Z-MVZ ist die Tatsache, dass bei einer BAG die Zahnärzte jeweils über ihre eigene Zulassung verfügen, während bei einem Z-MVZ die Z-MVZ-Gesellschaft Inhaberin der Zulassung wird. Generell gilt: Ein Z-MVZ muss unter zahnärztlicher Leitung stehen.

2.2 Rechtsformen und Anzahl an Gründern

Die Gründung einer BAG, aber auch eines Z-MVZ ist in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft möglich. Bei einem Z-MVZ kommt zusätzlich die Möglichkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinzu. Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft wurde mit dem 2012 in Kraft getretenen Versorgungsstrukturgesetz explizit ausgeschlossen.

PRAXISHINWEIS | Bis auf die GmbH bedarf es immer zumindest zweier Zahnärzte. Eine GmbH kann auch von einem einzelnen Zahnarzt gegründet werden (Ein-Mann-Z-MVZ).

2.3 Gründungsaufwand

Während bei einer GbR sich der Gründungsaufwand auf den Gesellschaftsvertrag beschränkt, kommen bei Gründung einer GmbH zusätzlich die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, die Eintragung ins Handelsregister und zusätzlich noch ein obligatorisches Mindeststammkapital von 25.000 EUR hinzu. Dementsprechend größer ist im Vorfeld der dazugehörige Beratungsaufwand mit den jeweiligen Honoraren (z. B. Praxisberater, Jurist, Steuerberater, Notar).

Vertragszahnärzte,
Krankenhäuser und
Kommunen

Zulassungen gehen
auf das MVZ über

AG ist als Rechts-
form ausgeschlossen

Ein-Mann-MVZ ist
als GmbH möglich

2.4 Aufdeckung stiller Reserven

Die Einbringung von Vermögenswerten soll möglichst ohne die Aufdeckung stiller Reserven erfolgen, damit hohe Einkommensteuerzahlungen auf die stillen Reserven bei den Eigentümern vermieden werden können. Unproblematisch ist der Fall, wenn eine bereits bestehende BAG in der Rechtsform einer GbR in eine Z-MVZ-GbR überführt wird. Bei allen anderen Fällen muss dezidiert bei allen Praxisinhabern überprüft werden, ob sie alle wesentlichen Betriebsgrundlagen einbringen. Nur dann kann eine Aufdeckung der stillen Reserven vermieden werden.

2.5 Haftung

Gegenüber der kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Verbänden der Krankenkassen müssen die Z-MVZ-Vertragszahnärzte eine selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche Forderungen (auch nach Beendigung des MVZ) abgeben. Die persönliche Haftung für diese (Regress-)Forderungen können somit auch nicht über eine MVZ-GmbH umgangen oder reduziert werden.

Auch die persönliche Haftung des Zahnarztes für Behandlungsfehler gegenüber Patienten kann nicht über die Haftungsbegrenzung einer GmbH auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt oder ausgehebelt werden. (Hier kann nur eine Berufshaftpflichtversicherung das Risiko begrenzen.)

Bei anderen Geschäftsvorfällen hat eine Z-MVZ-GmbH den Vorteil der Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen.

2.6 Anstellung von Zahnärzten

Nach dem Bundesmantelvertrag kann ganz allgemein jeder Vertragszahnarzt entweder zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte oder bis zu vier halbzzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen. Es wird davon ausgegangen, dass hier noch eine Anleitung und Überwachung durch den anstellenden Vertragszahnarzt gewährleistet ist. Diese „Beschränkung“ gibt es bei einem Z-MVZ nicht, hier können unbegrenzt viele Zahnärzte angestellt werden.

Bei einem Ein-Mann-MVZ in der Rechtsform einer GmbH könnte (nach bisheriger Rechtslage) ein einzelner Zahnarzt beliebig viele Zahnärzte anstellen. Betreibt ein Zahnarzt bisher eine Einzelpraxis, möchte aber gerne ohne gleichberechtigte Partner expandieren, so wäre dies (rein unter dem Aspekt der Anstellungsmöglichkeiten) eine geeignete Konstruktion.

PRAXISHINWEIS | Ganz generell muss das Risiko einer möglichen Gewerbesteuerbelastung im Auge behalten werden („Stempeltheorie“).

2.7 Weitere Praxisstandorte

Beim Z-MVZ bestehen nicht die gleichen restriktiven Regelungen wie sie z. B. bei dem Betrieb von Zweitpraxen bzw. weiteren Praxisstandorten durch eine andere große Zahnarztpraxis bestehen.

Selbstschuldnerische
Bürgschaft

Gewerblichkeitsfalle
Stempeltheorie

3. Laufender Betrieb

Die Rechtsform hat einen Einfluss auf die zu erfüllenden Vorschriften zur Rechnungslegung und des Ertragsteuerrechts.

3.1 Rechnungswesen

Eine Z-MVZ-GmbH ist von Anfang an bilanzierungspflichtig. Der Vorteil ist eine wesentlich bessere Transparenz aller wirtschaftlichen Vorgänge, der Nachteil sind die höheren Ausgaben für den Steuerberater und der Wegfall einiger „Gestaltungsmöglichkeiten“ (wie z. B. das Ausstellen von Rechnungen erst im neuen Jahr, um Gewinne zu verlagern). Bei einer Z-MVZ-GbR tritt Bilanzierungspflicht erst ab einer gewissen Größe ein.

3.2 Gewinnentnahmen

Bei einer Z-MVZ-GmbH werden nicht wie bei einer GbR Gewinne entnommen, sondern Gehälter gezahlt, zum einen für die zahnärztliche Tätigkeit und zum anderen für die Tätigkeit als Geschäftsführer. Diese Gehälter mindern den Gewinn der Z-MVZ-GmbH, der auf alle Fälle der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer unterliegt. Grob vereinfacht gilt, solange der Gewinn in der Gesellschaft bleibt (z. B. für Investitionen), ist die Steuerbelastung der GmbH niedriger als die der Einzelpraxis oder der GbR. Dieses Bild ändert sich, wenn die Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, da dann die Einkommensteuer bei den Gesellschaftern fällig wird. Es bedarf jedoch dringend in jedem Einzelfall einer Beratung und Vergleichsrechnung.

3.3 Gewerbesteuer

Anders als bei der Umsatzsteuer, bei der unabhängig von der Rechtsform allein auf die erbrachten Leistungen geblickt wird, muss bei der Gewerbesteuer zuerst auf die Rechtsform geachtet werden. So ist eine MVZ-GmbH als Kapitalgesellschaft zwingend gewerbesteuerpflichtig.

Bei BAG und MVZ, die in der Rechtsform der GbR agieren, wird auf die Anzahl der angestellten Zahnärzte geblickt und überprüft, inwieweit die „Stempeltheorie“ zur Anwendung kommt. Damit keine Gewerbesteuer anfällt, muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass der anstellende Praxisinhaber aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Dies muss im Prinzip je Einzelfall überprüft werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass je größer die Zahl der angestellten Zahnärzte ist (z. B. mehr als zwei angestellte Zahnärzte in Vollzeit), desto höher ist das Risiko (insbesondere bei Schichtdienst oder Tätigkeiten an verschiedenen Orten), Gewerbesteuer entrichten zu müssen.

3.4 Behandlungskonzept

Damit an allen Standorten und bei allen Behandlern eine annähernd gleiche Behandlungsqualität gewährleistet ist, müssen bei einem großen Z-MVZ ein einheitliches Behandlungskonzept und ein einheitlicher Verhaltenskodex implementiert werden. Je mehr Personal und Partner zusammenarbeiten, desto größer, wichtiger und teurer wird der Zeitaufwand für eine gute Personalführung sowie für eine durchgehende Qualitätskontrolle. Der von immer mehr Patienten gewünschte Schichtbetrieb (Ausweitung der Behandlungszeiten) ist sowohl bei einer BAG als auch bei einem MVZ möglich.

Bilanzierungspflicht
oder nicht

Stempeltheorie

3.5 Laufende Verwaltungskosten

Je größer die Organisation ist und je mehr Standorte bestehen, desto größer werden die Reibungsverluste und die Kosten für zusätzliches Personal, das die Organisation, Abrechnung und Einhaltung der verschiedenen Richtlinien (z. B. Hygienerichtlinien, Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheitsbestimmungen) übernimmt. Es ist ab einer bestimmten Größe, unabhängig von der Rechtsform, zu überlegen, einen Praxismanager oder einen Geschäftsführer einzustellen.

Es ist weiterhin ratsam, ein umsatz- und/oder gewinnabhängiges Entlohnungssystem einzuführen; dies dient zum einen der Motivation der angestellten Zahnärzte und zum anderen der notwendigen Erfolgskontrolle.

3.6 Investitionen

Alle Investition, die im zahnärztlichen Bereich schnell fünfstelligen Beträge erfordern, können sowohl bei einer BAG als auch bei einem Z-MVZ auf alle Betreiber verteilt werden. Der Nachteil hierbei ist, dass die Entscheidungen gemeinschaftlich getroffen werden müssen, und je größer der Kreis der Partner wird, desto aufwendiger werden die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse.

4. Gesellschafterwechsel/Verkauf

Verkauft ein Partner seinen Anteil an einem Z-MVZ, so wirkt sich die Rechtsform auf die Berechnung der steuerlichen Belastung des Veräußerungsgewinns aus:

- Z-MVZ-GbR: Kaufpreis des verkauften Anteils abzüglich Buchwert und Veräußerungskosten ergibt den Veräußerungsgewinn. Darauf wird der persönliche Steuersatz angewendet, ggfs. unter Berücksichtigung der Vergünstigungen ab dem 55. Lebensjahr.
- Z-MVZ-GmbH: Kaufpreis abzüglich Anschaffungskosten der GmbH-Anteile (oder der Buchwerte der eingebrachten Praxis) und Veräußerungskosten ergibt den Veräußerungsgewinn. Darauf wird ein Steuersatz von „nur“ ca. 30 % berechnet.

Entlohnungssystem

Unterschied, je nach dem, ob GbR oder GmbH

CHECKLISTE

Gründung		
	Zahnärzte-BAG	Zahnärzte-MVZ
Gründer-eigenschaft	Zahnärzte	Zahnärzte, Krankenhäuser, Kommunen
Rechtsformen, Gründeranzahl	GbR, PartG. mindestens zwei Zahnärzte	GbR, PartG, GmbH, eingetragene Genossenschaft Bei GmbH: Ein-Mann-MVZ möglich
Gründungs-aufwand	GbR – relativ gering: Gesellschaftsvertrag	GmbH: hoch: <ul style="list-style-type: none"> ■ notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags ■ Eintragung ins Handelsregister ■ Stammkapital mind. 25.000 EUR

Aufdeckung stiller Reserven	Einzelpraxis in BAG-GbR: Es müssen alle Vermögenswerte der Praxis eingebracht werden, dann keine Aufdeckung.	BAG-GbR in MVZ-GbR: Keine Aufdeckung. BAG-GbR in MVZ-GmbH: Bei jedem Partner muss geprüft werden, ob alle wesentlichen Vermögenswerte eingebracht werden.
Haftung	GbR: Unbegrenzte Haftung.	GmbH: Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen, aber: <ul style="list-style-type: none"> ■ Für etwaige Regressforderung der KZV: Selbstschuldnerische Bürgschaft der Gründer. ■ Zudem persönliche Haftung eines Behandlers für seine Behandlungsfehler. ■ Die Kreditinstitute verlangen bei der Kreditvergabe i. d. R. Sicherheiten/ Bürgschaften von den MVZ-Betreibern.
Anstellung von Zahnärzten	Auf zwei Vollzeitstellen bzw. vier Teilzeitstellen je Praxisinhaber begrenzt.	Nicht begrenzt
Weitere Praxisstandorte	Restriktive Regelungen	Nicht begrenzt
Laufender Betrieb		
	Zahnärzte-BAG	Zahnärzte-MVZ
Rechnungswesen	i. d. R. Einnahmen-/Überschussrechnung	GmbH: Bilanz, GuV, Lagebericht mit umfangreichen Erläuterungen
Gewinnentnahmen	Möglich	GmbH: Nicht möglich, sondern Gehälter an die Geschäftsführer und Mitarbeiter und ggf. Ausschüttung des Gewinns an die Gesellschafter.
Gewerbsteuer	Wenn die „Stempeltheorie“ beachtet wird, fällt normalerweise keine Gewerbesteuer an.	GbR: Bei der Vermutung, dass ein Partner nicht mehr durchgängig „leitend und eigenverantwortlich“ tätig ist (wird z. B. bei mehr als zwei angestellten Vollzeit-ZÄ vermutet). GmbH: Unterliegt auf alle Fälle der Gewerbesteuer.
Behandlungskonzept	Jeder Zahnarzt behandelt nach seinem Ermessen und seinen Schwerpunkten.	Einheitliches Behandlungskonzept und Erscheinungsbild dringend angeraten.
Laufende Verwaltungskosten	Insgesamt etwas höher als bei einer Einzelpraxis, können aber auf mehrere Köpfe verteilt werden. Daher insgesamt geringere Belastung „pro Kopf“.	Ab einer bestimmten Größe muss eine weitere Leitungsebene eingezogen werden. Dies verursacht wesentlich höhere Kosten.
Investitionen	Verteilung auf mehrere Köpfe.	Können auf mehrere Köpfe verteilt werden, aber u.U. vermehrte Abstimmungsprobleme.
Gesellschafterwechsel/Verkauf		
	Zahnärzte-BAG	Zahnärzte-MVZ
Gesellschafterwechsel	Übertragung eines Mitunternehmeranteils	Steuerliche Vorteile bei Verkauf eines GmbH-Anteils gegenüber GbR-Anteil